

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1908**

19 (22.9.1908)

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. September

1908.

## Inhalt.

**Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Feier des Todestages Seiner Königlichen Hoheit des Höchstseligen Großherzogs Friedrich des Ersten betreffend.

### Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Feier des Todestages Seiner Königlichen Hoheit des Höchstseligen Großherzogs Friedrich des Ersten betreffend.

An die Direktoren und Vorstände der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten und an die Ortsschulbehörden der Volksschulen:

Zufolge höherer Anordnung bestimmen wir, daß am 28. September, der das Gedächtnis des vor Jahresfrist seinem Volke entrissenen **Großherzogs Friedrich des Ersten** in den Herzen aller Landesangehörigen erneuert, in allen Volks- und Mittelschulen und in den Lehrerbildungsanstalten eine dieser Erinnerung gewidmete Feier veranstaltet werde. Dieselbe soll im Laufe des Vormittags in einer dem Ernst des Tages angemessenen Weise stattfinden, und es soll dabei in einfachen Ansprachen auf die großen Verdienste des von seinem Volke tief betrauerteten und ihm unvergeßlichen Fürsten hingewiesen werden.

Der Unterricht fällt für den ganzen Tag aus.

Karlsruhe, den 20. September 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.  
Druck und Verlag von Neusch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des Großherzogthums Baden

## Großherzoglichen Oberpräsidenten

1908

Karlsruhe, den 20. September

ausgegeben

Tabell.

Entscheidung des Großherzoglichen Oberpräsidenten über die Anträge der Kreisräthe vom 12. d. M. betreffend die Aufhebung der Kreisgrenzen im Kreis Ludwigsburg.

### Entscheidung des Großherzoglichen Oberpräsidenten

Die Kreisräthe des Kreises Ludwigsburg haben die Anträge der Kreisräthe vom 12. d. M. betreffend die Aufhebung der Kreisgrenzen im Kreis Ludwigsburg.

Da die Kreisräthe und Kreisräthe der Kreise Ludwigsburg und Ludwigsburg die Aufhebung der Kreisgrenzen im Kreis Ludwigsburg.

Zunächst ist die Anordnung zu bestimmen, dass am 28. September, der das Gebiet des Kreises Ludwigsburg bildet, ein Kreis Ludwigsburg gebildet wird. In dem Kreis Ludwigsburg sind die Kreise Ludwigsburg und Ludwigsburg zu vereinigen. Die Kreisräthe der Kreise Ludwigsburg und Ludwigsburg sind zu vereinigen. Die Kreisräthe der Kreise Ludwigsburg und Ludwigsburg sind zu vereinigen.

Karlsruhe, den 20. September 1908.

Großherzoglicher Oberpräsident

Dr. E. von Eßbach.

Erst

Verordnungsblatt des Großherzogthums Baden, Band 1908, Nr. 19, S. 100.